

Gebührenreglement

Ordentliche Mitgliederbeiträge SLV

Die Generalversammlung des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) hat gestützt auf Art. 7 der Vereinsstatuten an der Generalversammlung vom 20. November 2019 das Gebührenreglement angepasst. Es gilt was folgt:

Die jeweiligen gemäss den Ziffern A. bis C. errechneten Beiträge sind zusammenzufassen und als **ordentlicher Jahres-Mitgliederbeitrag** zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Vor dem 30. Juni eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder einen halben Jahresbeitrag.

A. Sockelgebühren

1. Sockelbeitrag

Die Mitglieder haben folgenden nach dem **gesamten Investitionsvolumen** abgestimmten Sockelbeitrag zu entrichten:

- Investitionsvolumen von über CHF 200 Mio.	CHF 10'000.00
- Investitionsvolumen von CHF 100 bis 200 Mio.	CHF 8'000.00
- Investitionsvolumen von CHF 50 bis 100 Mio.	CHF 7'500.00
- Investitionsvolumen bis zu CHF 50 Mio.	CHF 5'000.00

2. Statistik-Depot

Der SLV ist für *a)* die Berechnung der Mitgliederbeiträge und *b)* die Aufarbeitung und Publikation von Statistiken zum Schweizer Leasingmarkt auf verschiedene Daten seiner Mitglieder (insb. zum Investitionsvolumen) angewiesen. Diese Daten werden vom SLV bzw. einem von ihm beauftragten Dritten erhoben und ausgewertet. Die entsprechende Informationspflicht der Mitglieder ergibt sich auch aus dem Leasing-Codex, welchen einzuhalten sich die Mitglieder des SLV verpflichtet haben. Um die vollständige und rechtzeitige Datenlieferung sicherzustellen, wird der obige Sockelbetrag für jedes Mitglied pauschal um ein Statistik-Depot in der Höhe von **CHF 1'000.00** erhöht, wobei dieser Betrag bei einer vollständigen und rechtzeitigen Datenlieferung vollumfänglich zurückerstattet wird.

Falls ein Mitglied die geforderten Statistikdaten nicht fristgemäss, in der verlangten Form und vollständig an den SLV bzw. den beauftragten Dritten übermittelt, werden seine Investitionsvolumen durch den SLV geschätzt. Gestützt auf diese Schätzung erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrags. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung des Statistik-Depots.

B. Volumen Konsumentenleasing

Die Mitglieder haben folgenden nach dem Investitionsvolumen im **Konsumentenleasing** abgestimmten Beitrag zu entrichten:

- Investitionsvolumen von über CHF 500 Mio.	CHF	7'000.00
- Investitionsvolumen von CHF 200 bis 500 Mio.	CHF	5'500.00
- Investitionsvolumen von CHF 100 bis 200 Mio.	CHF	4'000.00
- Investitionsvolumen von CHF 50 bis 100 Mio.	CHF	2'500.00
- Investitionsvolumen von CHF 1 bis 50 Mio.	CHF	1'000.00
- Investitionsvolumen bis zu CHF 1 Mio.	CHF	500.00

C. Volumen Investitionsgüter- und Immobilienleasing

Die Mitglieder haben folgenden nach dem Investitionsvolumen im **Investitionsgüter- und Immobilienleasing** abgestimmten Beitrag zu entrichten:

- Investitionsvolumen von über CHF 500 Mio.	CHF	3'000.00
- Investitionsvolumen von CHF 200 bis 500 Mio.	CHF	2'000.00
- Investitionsvolumen von CHF 100 bis 200 Mio.	CHF	1'500.00
- Investitionsvolumen bis zu CHF 100 Mio.	CHF	1'000.00

Beiträge für assoziierte Mitglieder des SLV

Der Mitgliederbeitrag für assoziierte Mitglieder beläuft sich pauschal auf CHF 3'000.00.